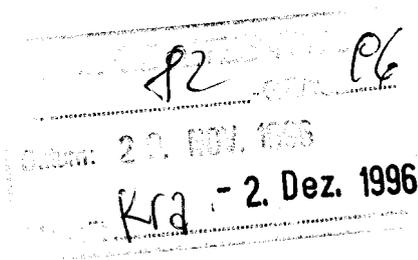


PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

10/SN-82/ME

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1017 Wien



Wien, am 27. November 1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:  
R-1096/R/Mi

Durchwahl:  
514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die  
Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsinspektionsgesetz  
1993 und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert  
werden (Gewerberechtsnovelle 1997)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stel-  
lungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

ABSCHRIFT

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 Wien

Wien, am 27. November 1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom:            Unser Zeichen:            Durchwahl:  
GZ 32.830/80-III/A/2/96 26.9.96 R-1096/R/Mi            514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die  
Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsinspektionsgesetz  
1993 und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert  
werden (Gewerberechtsnovelle 1997)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs gibt vorweg ihrem Befremden Ausdruck, daß diese Novelle vor dem offiziellen Ablauf der Begutachtungsfrist in den Ministerrat geleitet wurde. Zu dem unter obiger GZ angeführten Entwurf wird folgende Stellungnahme bekanntgegeben:

Zu Artikel I (Gewerbeordnung)

Zur Z 5 (§ 78 Abs.1):

Die vorgesehene Schmälerung der Nachbarschaftsrechte wird abgelehnt. Analog zu den Sonderbestimmungen für den Arbeitnehmerschutz werden Sonderbestimmungen für den Umweltschutz verlangt.

Zur Z 6 (§ 79 Abs.1):

Die vorgesehene Bestimmung dient nicht den Zielen des Entwurfes (Verwaltungsvereinfachung), sondern lediglich den Interessen des Konsenswerbers und wird daher nachdrücklich abgelehnt.

- 2 -

Zur Z 8 (§ 79a):

Die Regelung des Abs.1 wird grundsätzlich begrüßt. In Abs.2 sollte es statt "Sonderabfälle" heißen "gefährliche Abfälle". Bei einem Antrag gemäß Abs.4 auch lediglich eines Nachbarn sollte die Behörde von Amts wegen erkennen, wer als Nachbar von den Auswirkungen der Betriebsanlage nicht hinreichend geschützt ist und diesen Nachbarn, auch wenn sie selbst keinen Antrag abgegeben haben, von Amts wegen Parteistellung verleihen.

Zur Z 11 (§ 82b Abs.5):

Sichergestellt muß sein, daß in diesem Verfahren alle relevanten Parameter geprüft werden. Weiters muß die Haftungsfrage des jeweiligen Prüfers geklärt sein.

Zur Z 15 (§ 356 Abs.1):

Die Problematik von Wohnbauten mit vielleicht mehreren hundert zu ladenden Parteien wird gesehen. Daher ist im Sinne der Erläuterung auch in der Textierung klarzustellen, daß sich die Erleichterung bei der Ladung von Eigentümern lediglich auf Fälle des Wohnungseigentums bezieht. Weiters muß die Haftungsfrage des Verwalters bei der erleichterten Ladung geklärt sein.

Zur Z 16 (§§ 356a bis 356e):

In § 356a Abs.2 wird statt der Frist von 2 Wochen eine Frist von 4 Wochen verlangt.

Die vorgeschlagene Bestimmung des § 356c wird wegen massiver Schmälerung der Rechte der Parteien entschieden abgelehnt. Verschieden gelagerte Interessen können nicht von lediglich einem Vertreter gewahrt werden.

In § 356d ist eine Frist zu setzen, bis zu der auch nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens von den Parteien doch noch Vorbringen erstattet werden können. Weiters ist eine

- 3 -

Entscheidungsfrist für die Behörde erforderlich.

Zur Z 18 (§§ 359d bis 359f):

In § 359e Abs.1 fehlen im vorletzten Satz die gemäß § 69a (Bodenschutz, Schutz des Pflanzen- und Tierbestandes) zu schützenden Interessen.

Zu § 359f: Nur tatsächliche Genehmigungsbescheide nach entsprechender Prüfung können die Folgen des § 364a ABGB mit sich ziehen. Es wird begründete Sorge geäußert, daß sich die Ortsüblichkeit ohne eine Einschaltung der Behörden ändert, da ja die Prüfung gemäß § 77 Abs.2 de facto entfällt.

-----

Abschließend verweist die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs auf ihre Stellungnahme vom 14.9.1995 zum Entwurf einer Gewerbeordnungsnovelle 1995, die vollinhaltlich aufrecht bleibt.

-----

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:  
gez.NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez.Dipl.Ing.Astl